

07/04
Satzung über die
öffentliche Abwasserbeseitigung
(Abwassersatzung - AbwS)

Aufgrund von §§ 4,11 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i. d. F. vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, ber. 698) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.04.2013 (GBl. S. 55), §§ 2, 26 und 42 Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg (KAG) i. d. F. vom 17.03.2005 (GBl. S. 206) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GBl. S. 491), § 6 der Indirekteinleiterverordnung i. d. F. vom 19.04.1999 (GBl. S. 181) zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.12.2013 (GBl. S. 389, 441), §§ 1 ff der Eigenkontrollverordnung i. d. F. vom 20.02.2001 (GBl. S. 309) zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.12.2013 (GBl. S. 389, 444) und § 46 Abs. 4 Wassergesetz i. d. F. vom 03.12.2013 (GBl. S. 389) hat der Gemeinderat am 11.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeines

§ 1
Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Stadt Sindelfingen betreibt die Beseitigung des in ihrem Gebiet angefallenen Abwassers als eine öffentliche Einrichtung (zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung).
- (2) Als angefallen gilt Abwasser, das
 - a) über eine Grundstücksentwässerungsanlage in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird (zentrale Abwasserbeseitigung)
 - b) in Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben gesammelt wird (dezentrale Abwasserbeseitigung) oder
 - c) das zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht (angeliefert) wird.
- (3) Die Stadt kann die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen besteht nicht.

§ 2
Begriffsbestimmungen

- (1) Abwasser i.S.d. ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser. Schmutzwasser ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist. Niederschlagswasser ist Regenwasser, das aus dem Bereich bebauter oder befestigter Grundstücke abfließt (Niederschlagswasser). Grundwasser und Drainagewasser sind kein Abwasser.

- (2) Die zentrale Abwasserbeseitigung umfasst alle Abwasseranlagen, mit dem Zweck, das im Gemeindegebiet angefallene Abwasser zu sammeln, den Abwasserbehandlungsanlagen zuzuleiten und zu reinigen. Öffentliche (zentrale) Abwasseranlagen sind insbesondere die öffentlichen Kanäle, Regenrückhaltebecken, Regenüberlauf- und Regenklärbecken, Abwasserpumpwerke und Kläranlagen sowie offene und geschlossene Gräben, Regenversickerungsanlagen und Regenretentionsanlagen (z. B. See), soweit sie von der Stadt zur öffentlichen Abwasserbeseitigung benutzt werden. Zu den öffentlichen Abwasseranlagen der zentralen Abwasserbeseitigung gehört nicht der Teil der Hausanschlussleitung, der im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verläuft (Grundstücksanschluss im Sinne der Satzung).
- (3) Die dezentrale Abwasserbeseitigung umfasst die Abfuhr und Beseitigung des Schlammes aus Kleinkläranlagen sowie des Inhalts von geschlossenen Gruben einschließlich der Überwachung des ordnungsgemäßen Betriebs dieser Anlagen durch die Gemeinde oder den von ihr beauftragten Dritten i. S. von § 45 b Abs. 2 WG. Zu den öffentlichen (dezentralen) Abwasseranlagen gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für die Abfuhr und die Behandlung von Abwasser aus geschlossenen Gruben und Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen (Hauskläranlagen) einschließlich Fäkalschlamm außerhalb des zu entwässernden Grundstücks.
- (4) Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung, soweit sie nicht Bestandteil einer öffentlichen Abwasseranlage sind. Für den Bereich der zentralen Abwasserbeseitigung gehören hierzu insbesondere Grundstücksanschlüsse im Sinne von § 2 Satz 2 und Leitungen, die im Erdreich oder im Fundamentbereich verlegt sind und das Abwasser dem Grundstücksanschluss zuführen (Grundleitungen), Prüfschächte sowie die sich auf privaten Grundstücken befindlichen Pumpanlagen bei einer Abwasserdruckentwässerung. Für den Bereich der dezentralen Abwasserbeseitigung gehören hierzu insbesondere Kleinkläranlagen (Hauskläranlagen) und geschlossene Gruben, einschließlich Zubehör, innerhalb des zu entwässernden Grundstücks.

II. Anschluss und Benutzung

§ 3

Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Abwasser anfällt, sind nach näherer Bestimmung dieser Satzung berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abwasseranlagen anzuschließen, diese zu benutzen und das gesamte auf den Grundstücken anfallende Abwasser der Stadt im Rahmen des § 45 b Abs. 1 und 2 WG zu überlassen. Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung des Grundstücks Berechtigte tritt an die Stelle des Eigentümers.
- (2) Die Benutzungs- und Überlassungspflicht nach Abs. 1 trifft auch die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen.
- (3) Bebaute Grundstücke sind anzuschließen, sobald die für sie bestimmten öffentlichen Abwasseranlagen betriebsfertig hergestellt sind. Wird die öffentliche Abwasseranlage erst nach Errichtung einer baulichen Anlage hergestellt, so ist das Grundstück innerhalb von sechs Monaten nach der betriebsfertigen Herstellung anzuschließen.

- (4) Unbebaute Grundstücke sind anzuschließen, wenn der Anschluss im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege, des Verkehrs oder aus anderen Gründen des öffentlichen Wohls geboten ist.

§ 4 Anschlussstelle, vorläufiger Anschluss

- (1) Wenn der Anschluss eines Grundstücks an die nächste öffentliche Abwasseranlage technisch unzweckmäßig oder die Ableitung des Abwassers über diesen Anschluss für öffentliche Abwasseranlage nachteilig wäre, kann die Stadt verlangen oder gestatten, dass das Grundstück an eine andere öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird.
- (2) Ist die für ein Grundstück bestimmte öffentliche Abwasseranlage noch nicht hergestellt, kann die Stadt den vorläufigen Anschluss an eine andere öffentliche Abwasseranlage gestatten oder verlangen.

§ 5 Befreiungen

Von der Verpflichtung zum Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigung und von der Pflicht zur Benutzung deren Einrichtungen ist der nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete auf Antrag insoweit und so lange zu befreien, als ihm der Anschluss bzw. die Benutzung wegen seines, die öffentlichen Belange überwiegenden privaten Interesses an der eigenen Beseitigung des Abwassers nicht zugemutet werden kann und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist.

§ 6 Allgemeine Ausschlüsse

- (1) Von der öffentlichen Abwasserbeseitigung sind sämtliche Stoffe ausgeschlossen, die die Reinigungswirkung der Klärwerke, den Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen, die Schlammabeseitigung oder Schlammverwertung beeinträchtigen, die öffentlichen Abwasseranlagen angreifen, ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung behindern, erschweren oder gefährden können, oder die den in öffentlichen Abwasseranlagen arbeitenden Personen oder dem Vorfluter schaden können. Es ist unzulässig, Abwasser zu verdünnen, um Einleitungsverbote zu umgehen oder die Einleitungswerte zu erreichen. Dies gilt auch für Flüssigkeiten, Gase und Dämpfe.
- (2) Insbesondere sind ausgeschlossen:
1. Stoffe - auch in zerkleinertem Zustand -, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den öffentlichen Abwasseranlagen führen können (z. B. Kehricht, Schutt, Mist, Sand, Küchenabfälle, Asche, Zellstoffe, Textilien, Schlachtabfälle, Tierkörper, Panseninhalt, Schlempe, Trub, Trester und hefehaltige Rückstände, Schlamm, Haut- und Lederabfälle);
 2. feuergefährliche, explosible, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe (z. B. Benzin, Karbid, Phenole, Öle und dgl.), Säuren, Laugen, Salze, Reste von Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbaren Chemikalien, Blut, mit Krankheitskeimen behaftete Stoffe, radioaktive Stoffe, Kaltreiniger und photochemische Abwässer.
- 2a) Arzneimittel

3. Jauche, Gülle, Abgänge aus Tierhaltungen, Silosickersaft und Molke;
 4. faulendes und sonst übelriechendes Abwasser (z. B. Überläufe aus Abortgruben, milchsäure Konzentrate, Krautwasser);
 5. Abwasser, das schädliche oder belästigende Gase oder Dämpfe verbreiten kann;
 6. Abwasser, das wärmer als 35⁰ Celsius ist;
 7. Abwasser mit einem pH-Wert von über 9,5 (alkalisch) oder unter 6,0 (sauer);
 8. farbstoffhaltiges Abwasser, dessen Entfärbung im Klärwerk nicht gewährleistet ist;
 9. Abwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid bzw. einer wasserrechtlichen Nebenbestimmung nicht entspricht;
 10. Halogenierte organische Kohlenwasserstoffe in einer Konzentration größer als 1 mg/l;
 11. Stoffe, die geeignet sind, die bei der Entleerung, Abfuhr und Behandlung der im Rahmen der dezentralen Abwasserbeseitigung eingesetzten Geräte, Fahrzeuge und Abwasserreinigungsanlagen zu beeinträchtigen, zu beschädigen oder zu zerstören.
- (3) Unbeschadet des Abs. (2) ist Abwasser zugelassen, dessen Inhaltstoffe oder Eigenschaften die allgemeinen Richtwerte für die wichtigsten Beschaffenheitskriterien der Anlage 1 des Arbeitsblattes A 115 der Abwassertechnischen Vereinigung - ATV - (Vertrieb: Gesellschaft zur Förderung der Abwassertechnik e.V. - GFA - Theodor-Heuss-Allee 17, 53773 Hennef oder Postfach 11 65, 53758 Hennef) in der jeweils gültigen Fassung nicht überschreiten.
- (4) Die Stadt kann im Einzelfall über die nach den Abs. 2 und 3 einzuhaltenden Anforderungen hinausgehende Anforderungen stellen, wenn dies für den Bereich der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.
- (5) Die Stadt kann im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die Versagung der Ausnahme im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde und der Antragsteller evtl. entstehende Mehrkosten übernimmt.

§ 7
Ausschlüsse im Einzelfall,
Mehrkostenvereinbarung

- (1) Die Stadt kann im Einzelfall Abwasser von der öffentlichen Abwasserbeseitigung ausschließen:
- a) dessen Sammlung, Fortleitung oder Behandlung im Hinblick auf den Anfallort oder wegen der Art oder Menge des Abwassers unverhältnismäßig hohen Aufwand verursachen würde;

- b) das nach den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik nicht mit häuslichen Abwässern gesammelt, fortgeleitet oder behandelt werden kann.
- (2) Ein Grundstückseigentümer kann den Anschluss und die Benutzung in den Fällen des Absatzes 1 verlangen, wenn er die für den Bau und Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen entstehenden Mehrkosten übernimmt und auf Verlangen angemessene Sicherheit leistet.
- (3) Schließt die Stadt in Einzelfällen Abwasser von der Beseitigung aus, bedarf dies der Zustimmung der Wasserbehörde (§ 45b Abs. 4 Satz 2 WG).

§ 8

Einleitungsbeschränkungen

- (1) Die Stadt kann im Einzelfall die Einleitung von Abwasser von einer Vorbehandlung oder Speicherung abhängig machen, wenn seine Beschaffenheit oder Menge dies insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen oder auf sonstige öffentliche Belange erfordert.

Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Vorbehandlungsanlage so zu betreiben, zu überwachen und zu unterhalten, dass die Schädlichkeit des Abwassers nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik so gering wie möglich gehalten wird.

- (2) Fäkalienhaltiges Abwasser darf in öffentliche Abwasseranlagen, die nicht an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen sind, nur nach ausreichender Vorbehandlung eingeleitet werden.
Die Vorschriften der Indirekteinleitungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung bleiben unberührt. Die Vorschriften dieser Verordnung gelten neben den §§ 6,7 und 8 dieser Satzung.
- (3) Die Einleitung von Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt und von sonstigem Wasser (z. B. Drainagewasser, Grundwasser) bedarf der schriftlichen Genehmigung der Stadt.

§ 9

Eigenkontrolle

- (1) Die Stadt kann verlangen, dass auf Kosten des Verpflichteten Vorrichtungen zur Messung und Registrierung der Abflüsse und der Beschaffenheit der Abwässer sowie zur Bestimmung der Schadstoff-Fracht in die Grundstücksentwässerungsanlage eingebaut oder an sonst geeigneter Stelle auf dem Grundstück angebracht, betrieben und in ordnungsgemäßem Zustand gehalten werden.
- (2) Die Stadt kann auch verlangen, dass eine Person bestimmt wird, die für die Bedienung der Anlage und für die Führung des Betriebstagebuches verantwortlich ist. Das Betriebstagebuch ist mindestens drei Jahre lang, vom Datum der letzten Eintragung oder des letzten Beleges an gerechnet, aufzubewahren und der Stadt auf Verlangen vorzulegen.
- (3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Eigenkontrollverordnung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 10

Abwasseruntersuchung

- (1) Die Stadt kann Abwasseruntersuchungen auf Kosten des Benutzers vornehmen. Sie bestimmt, in welchen Abständen die Proben zu entnehmen sind, durch wen die Proben zu entnehmen sind und wer sie untersucht. Für das Zutrittsrecht gilt § 20 Abs. 2 entsprechend.
- (2) Die Kosten einer Abwasseruntersuchung trägt der Verpflichtete, wenn
 1. die Ermittlungen ergeben, dass die Vorschriften oder auferlegte Verpflichtungen nicht erfüllt worden sind oder
 2. wegen der besonderen Verhältnisse eine ständige Überwachung geboten ist.
- (3) Wenn bei einer Untersuchung des Abwassers Mängel festgestellt werden, hat der Verpflichtete diese unverzüglich zu beseitigen.
- (4) Kosten von Abwasseruntersuchungen, die wegen der Festsetzung von Starkverschmutzerzuschlägen (§§ 40a und 40b) auf Antrag des Gebührenschuldners erfolgen, sind von diesem zu tragen.

§ 11

Grundstücksbenutzung, Mitbenutzung von Anlagen

Für die Durchleitung von Abwasser sowie die Mitbenutzung von Abwasseranlagen gelten die §§ 93, 94 und 95 Wasserhaushaltsgesetz.

III. Grundstücksanschlüsse, Grundstücksentwässerungsanlagen

§ 12

Grundstücksanschlüsse

- (1) Grundstücksanschlüsse (i.S. von § 2 Abs. 2 der Satzung) werden ausschließlich von der Stadt hergestellt, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.
- (2) Art, Zahl und Lage der Grundstücksanschlüsse, sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Grundstückseigentümers nur unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von der Stadt bestimmt. Die Stadt stellt die für den erstmaligen Anschluss eines Grundstücks notwendigen Grundstücksanschlüsse bereit.
- (3) Jedes Grundstück erhält einen Grundstücksanschluss. Werden Grundstücke im Trennverfahren entwässert, gelten beide Anschlüsse als ein Grundstücksanschluss. Die Stadt kann mehr als einen Grundstücksanschluss herstellen, soweit sie es für technisch notwendig hält.

Die Stadt kann den Anschluss mehrerer Grundstücke über einen gemeinsamen Grundstücksanschluss vorschreiben oder auf Antrag zulassen. Die Stadt ist berechtigt, den Nachweis der Dichtigkeit der privaten Kanäle und der anschließenden Fallrohre durch eine Wasserdruckprobe auf Kosten des Antragstellers zu verlangen.

- (4) Die Stadt kann auf Antrag des Grundstückseigentümers weitere Grundstücksanschlüsse sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlüsse herstellen.

§ 13

Kostenerstattung

- (1) Die Kosten der Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der in § 12 genannten Grundstücksanschlüsse hat der Grundstückseigentümer der Gemeinde zu erstatten.

Zu den Kosten gehören auch die Aufwendungen für die Wiederherstellung des alten Zustandes auf den durch die Arbeiten beanspruchten Flächen.

- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Grundstücksanschlusses. Als endgültige Herstellung i.S. der Satzung ist Voraussetzung, dass die letzte Unternehmerrechnung eingegangen ist. Der Erstattungsanspruch wird binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Kostenerstattungsbescheides fällig.
- (3) Erhalten mehrere Grundstücke einen gemeinsamen Grundstücksanschluss, so ist für die Teile der Anschlussleitung, die ausschließlich einem der beteiligten Grundstücke dienen, allein der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des betreffenden Grundstücks ersatzpflichtig. Soweit Teile des Grundstücksanschlusses mehreren Grundstücken gemeinsam dienen, sind die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten der beteiligten Grundstücke als Gesamtschuldner ersatzpflichtig.
- (4) Die Durchführung von Maßnahmen kann von einer angemessenen Vorauszahlung abhängig gemacht werden.

§ 14 Genehmigungen

- (1) Der schriftlichen Genehmigung der Stadt bedürfen
 - a) die Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen, deren Anschluss sowie deren Änderung;
 - b) die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen sowie die Änderung der Benutzung.

Bei vorübergehenden oder vorläufigen Anschlüssen wird die Genehmigung widerrufen oder befristet ausgesprochen.

- (2) Einem unmittelbaren Anschluss steht der mittelbare Anschluss (z. B. über bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen) gleich.
- (3) Aus dem Antrag müssen auch Art, Zusammensetzung und Menge der anfallenden Abwässer, die vorgesehene Behandlung der Abwässer und die Bemessung der Anlagen ersichtlich sein. Außerdem sind dem Antrag folgende Unterlagen beizufügen:
 - Lageplan im Maßstab 1 : 500 mit Einzeichnung sämtlicher auf dem Grundstück bestehender Gebäude, der Straße, der Schmutz- und Regenwasseranschlussleitung, der Lage des Kanalanschlusses an den vor dem Grundstück liegenden Straßenkanal und der etwa vorhandenen weiteren Entwässerungsanlagen, Brunnen, Gruben etc.;

- Grundrisse des Untergeschosses (Kellergeschosses) der einzelnen anzuschließenden Gebäude im Maßstab 1 : 100, mit Einzeichnung der anzuschließenden Entwässerungsteile, der Dachableitung und allen Entwässerungsleitungen und Schächten unter Angabe des Materials, der lichten Weite, der Absperrschieber und Rückstauverschlüsse;
- Systemschnitte der zu entwässernden Gebäudeteile im Maßstab 1 : 100 in der Richtung der Hauptleitung (mit Angabe der Hauptleitungen und der Fallrohre, der Dimensionen und der Gefällsverhältnisse, der Höhenlage der Entwässerungsanlage und des Straßenkanals, bezogen auf Normalnull);
- Eintragung der Grundstücksgröße, der Geschossflächenzahl, der zulässigen baulichen Nutzung nach dem Bebauungsplan und der tatsächlichen baulichen Nutzung.

Die zur Anfertigung der Pläne erforderlichen Angaben (Höhenlage des Straßenkanals, Lage der Anschlussstelle und Höhenfestpunkte) sind bei der Stadt einzuholen. Dort sind auch Formulare für die Entwässerungsanträge erhältlich.

§ 15 Regeln der Technik

Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben. Allgemein anerkannte Regeln der Technik sind insbesondere die technischen Bestimmungen für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Abwasseranlagen und die Einleitungsstandards, die die oberste Wasserbehörde durch öffentliche Bekanntmachung einführt. Von den allgemeinen Regeln der Technik kann abgewichen werden, wenn den Anforderungen auf andere Weise ebenso wirksam entsprochen wird.

§ 16 Herstellung, Änderung und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten herzustellen, zu unterhalten, zu ändern, zu erneuern und nach Bedarf gründlich zu reinigen, soweit nicht in §§ 12 und 13 der Satzung für Grundstücksanschlüsse im Sinne von § 2 Abs. 2 etwas anderes geregelt ist.
- (2) Die Stadt kann, zusammen mit dem Grundstücksanschluss, einen Teil der Grundstücksentwässerungsanlage, vom Grundstücksanschluss bis einschließlich des Prüfschachts, herstellen oder erneuern. Dies gilt auch für den Einbau, die Unterhaltung und die Erneuerung der Zwischenzähler gemäß § 39a. Die insoweit entstehenden Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen. § 13 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (3) Grundleitungen sind in der Regel mit mindestens 150 mm Nennweite auszuführen. Der letzte Schacht mit Reinigungsrohr (Prüfschacht) ist so nahe wie technisch möglich an die öffentliche Abwasseranlage zu setzen; er muss stets zugänglich und bis auf Rückstauenebene (§ 19) wasserdicht ausgeführt sein.
- (4) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage - auch vorübergehend - außer Betrieb gesetzt, so kann die Stadt den Grundstücksanschluss verschließen oder beseitigen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer. § 13 Abs. 3 gilt entsprechend.

Die Stadt kann die in Satz 1 genannten Maßnahmen auf den Grundstückseigentümer übertragen.

§ 17
Abscheider, Hebeanlage,
Zerkleinerungsgeräte

- (1) Auf Grundstücken, auf denen Fette, Leichtflüssigkeiten, wie Benzin und Benzol sowie Öle oder Ölrückstände, in das Abwasser gelangen können, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider mit dazugehörigen Schlammfängen) einzubauen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern. Die Abscheider mit den dazugehörigen Schlammfängen sind vom Grundstückseigentümer in regelmäßigen Zeitabständen, darüber hinaus bei besonderem Bedarf zu leeren und zu reinigen. Bei schuldhafter Säumnis ist er der Stadt gegenüber schadenersatzpflichtig. Für die Beseitigung der anfallenden Stoffe gelten die Vorschriften über die Abfallbeseitigung. Die Stadt kann den Nachweis der ordnungsgemäßen Entleerung und Beseitigung verlangen.
- (2) Die Stadt kann vom Eigentümer im Einzelfall den Einbau und den Betrieb einer Abwasserhebeanlage verlangen, wenn dies für die Ableitung des Abwassers notwendig ist; § 15 bleibt unberührt.
- (3) Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier usw. sowie Handtuchspender mit Spülvorrichtung dürfen nicht an Grundstücksentwässerungsanlagen angeschlossen werden.

§ 18
Kleinkläranlagen und geschlossene Gruben

- (1) Die ordnungsgemäße Wartung der Kleinkläranlagen ist vom Grundstückseigentümer gegenüber der Stadt jährlich durch die Vorlage der Bescheinigung eines geeigneten Unternehmers nachzuweisen.
- (2) Die Entsorgung der dezentralen Abwasseranlagen erfolgt regelmäßig, mindestens jedoch in den von der Stadt für jede Kleinkläranlage und geschlossene Grube unter Berücksichtigung der Herstellerhinweise, der DIN 4261 sowie der wasserrechtlichen Entscheidung festgelegten Abstände oder zusätzlich nach Bedarf.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt etwaigen Bedarf für eine Entleerung vor dem für die nächste Leerung festgelegten Termin anzuzeigen. Die Anzeige hat für geschlossene Gruben spätestens dann zu erfolgen, wenn diese bis auf 50 cm unter Zulauf angefüllt sind.
- (4) Die Stadt kann die dezentralen Abwasseranlagen auch zwischen den nach Abs. 2 festgelegten Terminen und ohne Anzeige nach Absatz 3 entsorgen, wenn aus Gründen der Wasserwirtschaft ein sofortiges Leeren erforderlich ist.
- (5) Der Grundstückseigentümer ist dafür verantwortlich, dass die dezentralen Abwasseranlagen jederzeit zum Zwecke des Abfahrens des Abwassers zugänglich sind und sich der Zugang in einem verkehrssicheren Zustand befindet.

- (6) Zur Entsorgung der dezentralen Abwasseranlagen ist den Beauftragten der Stadt ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben zu gewähren.
- (7) Kleinkläranlagen, geschlossene Gruben und Abwasserversicherungsanlagen sind unverzüglich außer Betrieb zu setzen, sobald das Grundstück über eine Abwasserleitung an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen ist. Die Kosten für die Stilllegung trägt der Grundstückseigentümer selbst.
- (8) Für Kleinkläranlagen und geschlossene Gruben gelten die Ausschlüsse und Einleitungsbeschränkungen der §§ 6 und 8 dieser Satzung.

§ 19

Sicherung gegen Rückstau

Toiletten mit Wasserspülung, Bodenabläufe, Ausgüsse, Spülen, Waschbecken und dgl., die tiefer als die Straßenoberfläche an der Anschlussstelle der Grundstücksentwässerung (Rückstauenebene) liegen, müssen vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten gegen Rückstau gesichert werden. Im Übrigen hat der Grundstückseigentümer für rückstaufreien Abfluss des Abwassers zu sorgen.

§ 20

Abnahme und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, Zutrittsrecht, Indirekteinleiterkataster

- (1) Vor der Abnahme darf die Grundstücksentwässerungsanlage nicht in Betrieb genommen werden. Die Abnahme erfolgt durch die Stadt.

Die Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage befreit den Bauherrn, den Planverfasser, den Bauleiter und den ausführenden Unternehmer nicht von ihrer Verantwortlichkeit für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Ausführung der Arbeiten.
- (2) Die Stadt ist berechtigt, die Grundstücksentwässerungsanlagen zu prüfen. Die Grundstückseigentümer und Besitzer sind verpflichtet, die Prüfungen zu dulden und dabei Hilfe zu leisten. Sie haben den zur Prüfung des Abwassers notwendigen Einblick in die Betriebsvorgänge zu gewähren und die sonst erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die mit der Überwachung der Anlage beauftragten Personen dürfen Grundstücke zum Zwecke der Prüfung der Einhaltung der Satzungsbestimmungen betreten.
- (3) Werden bei der Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen Mängel festgestellt, hat sie der Grundstückseigentümer unverzüglich zu beseitigen.
- (4) Die Stadt ist nach § 83 Abs. 3 Wassergesetz in Verbindung mit der Eigenkontrollverordnung des Landes verpflichtet, Betriebe, von deren Abwasseranfall nach Beschaffenheit und Menge ein erheblicher Einfluss auf die öffentliche Abwasserbehandlungsanlage zu erwarten ist, in einem sogenannten Indirekteinleiterkataster zu erfassen. Dieses wird bei der Stadt geführt und auf Verlangen der Wasserbehörde vorgelegt. Erfasst werden die in Anhang 2 Nr. 5 der Eigenkontrollverordnung, in der jeweils gültigen Fassung, aufgeführten Betriebe.

Die Verantwortlichen dieser Betriebe sind verpflichtet, der Stadt, auf deren Anforderung hin, die für die Erstellung des Indirekteinleiterkatasters erforderlichen Angaben zu machen.

Dabei handelt es sich um folgende Angaben:

Name des Betriebes, Produktion (Art, Umfang), Abwassermenge (m³/d) gegebenenfalls pro Einzeleinleitung, Art der Abwasserbehandlungsanlage(n) (Haupteinsatzstoffe, Hauptwasserinhaltsstoffe) und Verantwortliche im Betrieb (Name, Telefonnummer).

Die Stadt wird dabei die Geheimhaltungspflicht von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen sowie die Belange des Datenschutzes beachten.

IV. Beiträge

§ 21

Erhebungsgrundsatz / Ausbaubeiträge

Die Stadt erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwandes für die Anschaffung, Herstellung und den Ausbau der öffentlichen Abwasseranlagen einen Abwasserbeitrag.

Die Erhebung von Ausbaubeiträgen richtet sich nach § 29 Abs. 2 KAG. Für den Fall, dass Ausbaubeiträge im Sinne dieser Vorschrift erhoben werden, wird eine entsprechende Satzung erlassen oder diese Satzung geändert.

§ 22

Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, wenn sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können.

Erschlossene Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, unterliegen der Beitragspflicht, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Stadt zur Bebauung anstehen.

- (2) Wird ein Grundstück an die öffentlichen Abwasseranlagen tatsächlich angeschossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllt sind.

§ 23

Beitragsschuldner

- (1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist.
Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Eigentümers Beitragsschuldner.
- (2) Mehrere Beitragsschuldner haften als Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil Beitragsschuldner.
- (3) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Fall des Abs. 1 Satz 2 auf dem Erbbaurecht, im Falle des Abs. 2 Satz 2 auf dem Wohnungs- oder Teileigentum.

- (4) Steht das Grundstück, Erbbaurecht, Wohnungs- oder Teileigentum im Eigentum mehrerer Personen zur gesamten Hand, ist Beitragsschuldner die Gesamthandsgemeinschaft.

§ 24 Beitragsmaßstab

Maßstab für den Abwasserbeitrag sind die Grundstücksfläche und die zulässige Geschossfläche. Die zulässige Geschossfläche eines Grundstücks wird nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 25 bis 29 dieser Satzung ermittelt. Dabei werden Bruchzahlen kleiner als 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und solche ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

§ 25 Grundstücksfläche

- (1) Als Grundstücksfläche gilt:
- a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;
 - b) wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder die erforderliche Festsetzung nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 Meter von der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksgrenze. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.
- (2) § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG bleibt unberührt.

§ 26 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschossflächenzahl, die Geschossfläche, eine Baumassenzahl oder die Höhe baulicher Anlagen festsetzt

- (1) Als zulässige Geschossfläche gilt die mit der im Bebauungsplan festgesetzten Geschossflächenzahl vervielfachte Grundstücksfläche (§ 25). Setzt der Bebauungsplan die Größe der Geschossfläche fest, gilt diese als zulässige Geschossfläche. Ist im Einzelfall eine größere Geschossfläche genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen.
- (2) Weist der Bebauungsplan statt einer Geschossflächenzahl oder der Größe der Geschossfläche eine Baumassenzahl aus, so ergibt sich die Geschossfläche aus der Teilung der Baumassenzahl durch 3,5. Ist eine größere Baumasse genehmigt, so ergibt sich die zulässige Geschossfläche aus der Teilung dieser Baumasse durch 3,5.
- (3) Kann die im Bebauungsplan festgesetzte Geschossflächenzahl bzw. die zulässige Geschossfläche oder Baumassenzahl aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Baubeschränkung nicht verwirklicht werden, ist die tatsächlich verwirklichte Geschossfläche oder Baumasse maßgebend. Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

- (4) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung durch die Festsetzung der Höhe baulicher Anlagen, so ergibt sich die Geschossfläche durch die Vervielfachung der überbaubaren Grundstücksfläche mit der Geschosszahl. Dabei gilt als Geschosszahl das festgelegte Höchstmaß der Höhe baulicher Anlagen geteilt durch
- a) 3,0 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und als besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
 - b) 3,5 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und als sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete;

dabei werden Bruchzahlen kleiner als 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und solche ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet. Ist eine größere Höhe der baulichen Anlagen genehmigt, ist diese zugrunde zu legen. Kann das im Bebauungsplan festgesetzte Höchstmaß der Höhe baulicher Anlagen aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Baubeschränkung nicht verwirklicht werden, gilt Abs. 3 entsprechend.

§ 27
Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Planfestsetzung im Sinne von § 26 bestehen

- (1) In unbeplanten Gebieten bzw. in beplanten Gebieten, für die ein Bebauungsplan keine Festsetzungen nach § 26 enthält, beträgt die Geschossflächenzahl, mit der die Grundstücksfläche vervielfacht wird

Baugebiet	Zahl der Voll-geschosse (Z)	Geschoß-flächen-zahl (GEZ)
1. in Kleinsiedlungsgebieten bei	1	0,3
	2	0,4
2. in reinen Wohngebieten, all-gemeinen Wohngebieten, Misch-gebieten und Ferienhausgebieten bei	1	0,5
	2	0,8
	3	1,0
	4 u. 5	1,1
	6 u. mehr	1,2
3. in besonderen Wohngebieten bei	1	0,5
	2	0,8
	3	1,1
	4 u. 5	1,4
	6 u. mehr	1,6
4. in Dorfgebieten bei	1	0,5
	2	0,8
	3	1,0
	4 u. mehr	1,2

-
- | | | | |
|----|---|------------------------------------|---------------------------------|
| 5. | in Kern-, Gewerbe-, Industrie- u. Sondergebieten mit gewerblichen bzw. industriellen Nutzungen oder diesen dienenden Forschungs- u. Entwicklungsanlagen bei | 1
2
3
4 u. 5
6 u. mehr | 1,0
1,6
2,0
2,2
2,4 |
| 6. | in Wochenendhausgebieten bei | 1 u. 2 | 0,2 |
- (2) Sofern sich die Art des Baugebietes i.S. von Abs. 1 nicht aus den Festsetzungen eines Bebauungsplans ergibt, richtet sich die Gebietsart nach der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Nutzung. Lassen sich Grundstücke keinem der genannten Baugebiete zuordnen, so werden die für Mischgebiete geltenden Geschossflächenzahlen zugrundegelegt.
- (3) Der Berechnung der höchstzulässigen Geschossflächenzahl wird als zulässige Zahl der Vollgeschosse zugrundegelegt:
1. Die in einem Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist eine höhere Geschossezahl genehmigt, ist diese zugrunde zulegen. Kann die im Bebauungsplan festgesetzte Zahl der Vollgeschosse aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Baubeschränkung nicht verwirklicht werden, gilt § 26 Abs. 3 entsprechend.
 2. Soweit keine Geschossezahl, Baumassenzahl und kein Höchstmaß der Höhe baulicher Anlagen festgesetzt ist, gilt
 - a) bei bebauten Grundstücken die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen,
 - b) bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse.
- (4) Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt ist, gelten als Geschosse Vollgeschosse im Sinne der für den Bebauungsplan maßgeblichen Baunutzungsverordnung. Im Übrigen gelten als Geschosse Vollgeschosse im Sinne der Landesbauordnung in der zum Zeitpunkt der Beitragsentstehung geltenden Fassung. Bei Bauwerken mit Vollgeschossen, die höher als 3,5 m sind und bei Gebäuden ohne ein Vollgeschoss ergibt sich die Geschossezahl aus der Teilung der tatsächlich vorhandenen Baumasse durch die tatsächlich überbaute Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5, mindestens jedoch die nach Abs. 3 maßgebende Geschossezahl. Dabei werden Bruchzahlen kleiner als 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und solche ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

§ 28**Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken im Außenbereich**

Im Außenbereich (§ 35 BauGB) werden bei Gewerbe- und Industriegebieten, die in § 27 Abs. 1 Ziff. 5 genannten Geschossflächenzahlen, bei sonstigen bebauten Grundstücken die für Mischgebiete geltenden Geschossflächenzahlen zugrundegelegt. Dabei gilt als zulässige Zahl der Vollgeschosse die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen bzw. genehmigten Geschosse.

§ 29**Sonderregelungen**

Bei Stellplatzgrundstücken und bei Grundstücken, für die nur eine Nutzung ohne Bebauung zulässig ist oder bei denen die Bebauung nur untergeordnete Bedeutung hat, wird die Grundstücksfläche mit einer Geschossflächenzahl von 0,2 vervielfacht. Dasselbe gilt für Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücke, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (z. B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Kleingartenanlagen).

§ 30**Weitere Beitragspflicht**

Von Grundstückseigentümern, für deren Grundstücke eine Beitragsschuld bereits entstanden ist oder deren Grundstücke beitragsfrei angeschlossen worden sind, können weitere Anschlussbeiträge erhoben werden, soweit sich die bauliche Nutzbarkeit des Grundstücks erhöht. Dabei ist es unerheblich, wenn das zum weiteren Beitrag heranzuziehende Grundstück nicht vollständig mit dem früher beitragspflichtigen oder beitragsfrei angeschlossenen Grundstück übereinstimmt.

Weitere Anschlussbeiträge können auch erhoben werden, wenn das Grundstück mit Grundstücksflächen vereinigt wird, für die eine Beitragsschuld bisher nicht entstanden ist, soweit die Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung oder satzungsrechtliche Tiefenbegrenzung nach § 31 oder soweit das Grundstück unter Einbeziehung von Teilflächen, für die eine Beitragsschuld bereits entstanden ist, neu gebildet wird.

§ 31**Beitragssatz**

Der Abwasserbeitrag beträgt

- | | |
|---|--------|
| a) je m ² Grundstücksfläche | € 1,29 |
| b) je m ² zulässige Geschossfläche | € 4,25 |

§ 32**Entstehung der Beitragsschuld**

- (1) Die Beitragsschuld entsteht:
1. In den Fällen des § 22 Abs. 1, sobald das Grundstück an den öffentlichen Kanal angeschlossen werden kann.
 2. In den Fällen des § 22 Abs. 2 mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.

3. In den Fällen des § 30 Satz 1, wenn sich die bauliche Nutzbarkeit durch die tatsächliche Bebauung bzw. Nutzung oder geändertes Bauplanungsrecht (z. B. Bebauungsplan) erhöht.
 4. In den Fällen des § 30 Satz 3 bei der Eintragung ins Grundbuch.
- (2) Für Grundstücke, die schon vor dem 01.04.1964 an die öffentliche Abwasserversorgung hätten angeschlossen werden können, jedoch noch nicht angeschlossen worden sind, entsteht die Beitragsschuld mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens mit dessen Genehmigung.
 - (3) Mittelbare Anschlüsse (z. B. über bestehende Hausanschlüsse) stehen dem unmittelbaren Anschluss an öffentliche Abwasserversorgungsanlagen gleich.

§ 33

Vorauszahlungen, Fälligkeit

- (1) Die Stadt kann angemessene Vorauszahlungen auf die Beitragspflicht verlangen, sobald sie mit der Herstellung der öffentlichen Einrichtung beginnt.
- (2) Der Abwasserbeitrag und die Vorauszahlungen werden jeweils einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.

§ 34

Ablösung

Der Abwasserbeitrag kann vor Entstehung der Beitragsschuld abgelöst werden. Der Betrag einer Ablösung bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags. Die Ablösung erfolgt durch Vereinbarung zwischen der Stadt und dem Beitragspflichtigen. Die Bestimmungen über die weitere Beitragspflicht nach dieser Satzung bleiben bei einer Vereinbarung über die Ablösung unberührt.

V. Abwassergebühren

§ 35

Erhebungsgrundsatz

Die Stadt erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen getrennte Abwassergebühren (Schmutzwassergebühren und Niederschlagswassergebühren).

§ 36

Gebührenmaßstab

- (1) Die Schmutzwassergebühr wird nach der Abwassermenge und dem Verschmutzungsgrad, die Niederschlagsgebühr nach der versiegelten und an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossenen Fläche eines Grundstücks, bemessen.
- (2) Bei sonstigen, tatsächlichen Einleitungen von Wasser (§ 8 Abs. 3), insbesondere von Grundwasser und Drainagewasser, welches kein Abwasser i.S. dieser Satzung ist, bemisst sich die Abwassergebühr nach den Bestimmungen zur Schmutzwassergebühr. Gebührenmaßstab ist die eingeleitete Wassermenge.

- (3) Wird Schmutzwasser zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht, bemisst sich die Schmutzwassergebühr nach der Menge und dem Verschmutzungsgrad des angelieferten Abwassers. Die Gebühren für den Transport werden nach der angelieferten Menge berechnet.
- (4) Bei Anfall von stark verschmutztem Schmutzwasser werden Starkverschmutzerzuschläge erhoben (§§ 40 a und b).

§ 37 Gebührensschuldner

- (1) Schuldner der Abwassergebühr ist der Grundstückseigentümer. Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührensschuldner. Beim Wechsel des Gebührensschuldners geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Gebührensschuldner über.
- (2) Gebührensschuldner für die Gebühr nach § 36 Abs. 3 ist der Grundstückseigentümer zum Zeitpunkt des Abtransports des Abfuhrgutes.
- (3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner. Die Abwassergebührensschuld ruht als öffentliche Last auf dem Grund- bzw. Erbbaugrundstück.

§ 38 Abwassermenge

- (1) In dem jeweiligen Veranlagungszeitraum (§ 41 Abs. 1 Satz 1) gilt im Sinne von § 36 Abs. 1 als angefallene Schmutzwassermenge:
 1. die dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgung zugeführte Wassermenge;
 2. bei nichtöffentlicher Trink- und Brauchwasserversorgung die dieser entnommene Wassermenge;
 3. im Übrigen das auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser, soweit es als Brauchwasser im Haushalt oder im Betrieb genutzt wird.
- (2) Bei Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben wird die Menge des entsorgten Klärschlammes bzw. Abwasser bei jeder Abfuhr mit der Messeinrichtung des Abfuhrfahrzeuges festgestellt.
- (3) Auf Verlangen der Stadt hat der Gebührensschuldner bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3) sowie bei nichtöffentlicher Wasserversorgung (Abs. 1 Nr. 2) und bei der Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser (Abs. 1 Nr. 3) geeignete Messeinrichtungen auf seine Kosten anzubringen und unterhalten zu lassen.
Bei der Nutzung von Niederschlagswasser (Regenwasser) als Brauchwasser, das den öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen zugeführt wird, kann der Gebührensschuldner anstelle des Einbaus eines Zwischenzählers eine Abwassermengenberechnung (Gebührenbemessung) mit einem pauschalen Zuschlag von 10m³ Abwasser pro Person im Jahr verlangen.
- (4) Wird im Zuge einer Baumaßnahme Grundwasser oder abgereinigtes Wasser aus einer Grundwassersanierung in die öffentliche Kanalisation eingeleitet, so ist vom Grundstückseigentümer die eingeleitete Wassermenge durch geeignete Messeinrichtungen (schwimmergesteuerte Pumpe, Wasserzähler oder induktives Messgerät) nachzuwei-

sen. Vom Grundstückseigentümer wird für die eingeleitete Wassermenge eine Abwassergebühr nach § 36 Abs. 1 der Abwassersatzung erhoben.

§ 38 a Bemessung der Niederschlagsgebühr

- (1) Bemessungsgrundlage für die Niederschlagswassergebühr gemäß § 36 Abs. 1 sind die bebauten und/oder befestigten (versiegelten) Teilflächen eines Grundstücks, welche an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossen sind oder von denen unmittelbar oder mittelbar Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangt.
- (2) Bei bebauten bzw. befestigten (versiegelten) Flächen eines Grundstücks wird diese Fläche bei der Gebührenbemessung mit folgendem Prozentsatz multipliziert:
- | | | |
|----|--|-------|
| a) | Dachflächen | 100 % |
| b) | Dachflächen mit einem begrünten Dachaufbau ab 8 cm bis unter 30 cm | 50 % |
| c) | Dachflächen mit einem begrünten Dachaufbau ab 30 cm | 20 % |
| d) | Asphalt, Pflaster mit Fugenverguss, Beton | 100 % |
| e) | Kies- und Schotterflächen, Rasengittersteine, Rasenfugenpflaster, Splittfugen, Pflaster, Schotterrasen | 50 % |
| f) | Flächen, welche an eine Zisterne mit einer Mindestgröße von 2,5 m ³ angeschlossen sind wobei je m ³ Zisternenvolumen maximal 40 m ² versiegelte Fläche angesetzt werden können. | 20 % |
- (3) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten eines Grundstücks sind zur Ermittlung der Niederschlagswassergebühren verpflichtet, die Lage und Größe der bebauten oder befestigten Grundstücksflächen, die Befestigungsart, die Art der Ableitung und die Verwendung des Niederschlagswassers innerhalb eines Monats nach Aufforderung in prüffähiger Form der Stadt mitzuteilen. Prüffähige Unterlagen sind Lagepläne, in denen die bebauten und befestigten Flächen gekennzeichnet sind. Auf Verlangen sind amtliche Vordrucke zu verwenden. Bei späteren Änderungen sind diese unaufgefordert innerhalb eines Monats der Stadt anzuzeigen. § 44 dieser Satzung bleibt unberührt.
- (4) Kommt der Eigentümer seinen Verpflichtungen nach Abs. 3 nicht nach, so kann die Bemessungsgrundlage nach Maßgabe der Abgabenordnung geschätzt werden.

§ 39 Absetzungen

- (1) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden, werden auf Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Abwassergebühr abgesetzt. Als Nachweis gilt insbesondere der Einbau eines Zwischenzählers (39 a) oder eines Sachverständigengutachtens.

- (2) Für landwirtschaftliche Betriebe soll der Nachweis durch Messungen eines besonderen Wasserzählers erbracht werden. Dabei muss gewährleistet sein, dass über diesen Wasserzähler nur solche Frischwassermengen entnommen werden können, die in der Landwirtschaft verwendet werden und deren Einleitung als Abwasser nach § 6, insbesondere Abs. 2 Nr. 3, ausgeschlossen ist. Bei landwirtschaftlichen Betrieben findet Abs. 1 Satz 2 keine Anwendung.
- (3) Bei landwirtschaftlichen Betrieben gilt, sofern kein Nachweis geführt wird, als nichteingeleitete Wassermenge im Sinne von Abs. 1

- | | | |
|----|---|-------------------------|
| 1. | je Vieheinheit bei Pferden, Rindern,
Schafen, Ziegen und Schweinen | 15 m ³ /Jahr |
| 2. | je Vieheinheit bei Geflügel | 5 m ³ /Jahr |

Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten zu § 51 des Bewertungsgesetzes ist entsprechend anzuwenden. Für den Viehbestand ist der Stichtag maßgebend, nach dem sich die Erhebung der Tierseuchenbeiträge für das laufende Jahr richtet. Die pauschal ermittelte nichteingeleitete Wassermenge wird von der gesamten verbrauchten Wassermenge abgesetzt. Die dabei verbleibende Wassermenge muss für jede für das Betriebsanwesen polizeilich gemeldete Person, die sich dort während des Veranlagungszeitraums nicht nur vorübergehend aufhält, mindestens 40 m³/Jahr betragen.

- (4) Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Wassermengen sind bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu stellen. Die Absetzung erfolgt von Amts wegen, wenn der Nachweis der nichteingeleiteten Frischwassermenge durch Messungen eines besonderen Wasserzählers (Zwischenzähler) erbracht wird.

§ 39a Zwischenzähler

Zwischenzähler sind nach dieser Satzung Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage. Sie sind von der Stadt herzustellen, zu unterhalten und zu erneuern. Für Zwischenzähler wird keine Gebühr erhoben, sondern der entstandene Aufwand nach den tatsächlich entstandenen Kosten mit der Stadt abgerechnet. § 13 der Satzung gilt entsprechend. Die Kostenerstattungsansprüche können ganz oder teilweise mit der Absetzung von Abwassergebühren verrechnet werden.

Für Zwischenzähler gelten im Übrigen die Bestimmungen der AVBWasserV sowie die eichrechtliche Bestimmungen für Wasserzähler entsprechend.

§ 40 Höhe der Abwassergebühr

- (1) Die Schmutzwassergebühr nach § 36 Abs. 1 und 2 beträgt bei Einleitungen je m³ Abwasser € 1,33; die Niederschlagswassergebühr nach § 36 Abs. 1 beträgt je m² versiegelte Fläche € 0,37 pro Jahr.
- (2) Die Schmutzwassergebühr für Abwasser, das zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird (§ 36 Abs. 3) beträgt je m³ Abwasser bzw. Schlamm;
- | | | |
|----|---------------------------------------|---------|
| a) | bei Schlamm aus Kleinkläranlagen | € 24,00 |
| b) | bei Abwasser aus geschlossenen Gruben | € 6,50 |

- c) soweit Abwasser keiner Anlage nach
a) oder b) zuzuordnen ist. € 27,00
- (3) Zusätzlich zu den Gebühren nach Abs. (2) werden für den Transport zur öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage Kläranlage je m³ Abwasser bzw. Schlamm € 12,75 erhoben.

§ 40a Starkverschmutzerzuschläge

- (1) Überschreitet das eingeleitete Abwasser die nachfolgend festgelegten Werte (stark verschmutztes Abwasser), erhöht sich der Gebührensatz (§ 40 Abs. 1) entsprechend der stärkeren Verschmutzung wie folgt:
1. Bei Abwasser mit einem Gehalt an absetzbaren Stoffen von 300 bis 600 mg/l in homogenisierter Probe 15 v.H.;
 - für jedes weitere angefangene 300 mg/l um
jeweils weitere 15 v.H.;
 2. Bei Abwasser mit einer Konzentration an chemisch oxidierbaren Stoffen, gemessen an chemischen Sauerstoffbedarf (CSB) von 600 bis 1200 mg/l in der abgesetzten Probe 15 v.H.,
 - für jedes weitere angefangene 600 mg/l um
jeweils weitere 15 v.H.
- (2) Die Zuschläge nach Abs. 1 Nr. 1 und 2 werden nebeneinander erhoben.
- (3) Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung, wenn die auf dem Grundstück anfallende Abwassermenge jährlich nicht mehr als 3.000 m³ beträgt.
- (4) Wird während des Veranlagungszeitraumes für mehr als einem Monat kein stark verschmutztes Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet, finden die Absätze 1 bis 3 auf die in diese Zeit angefallenen Abwassermenge keine Anwendung (Saisoneinleiter). Der Gebührenschuldner hat der Stadt Beginn und Ende der Einleitung von stark verschmutztem Abwasser mindestens drei Werktage vorher anzuzeigen.

§ 40b Verschmutzungswerte

- (1) Die Verschmutzungswerte von stark verschmutztem Abwasser werden durch die Stadt nach mittleren Verschmutzungswerten festgesetzt. Dabei werden die Verschmutzungswerte zugrunde gelegt, die sich aus dem arithmetischen Mittel von mindestens zwei Abwasseruntersuchungen ergeben.
- Die Abwasseruntersuchungen werden innerhalb des Veranlagungszeitraums in einem Abstand von mindestens zwei Wochen durchgeführt.
- (2) Für die Abwasseruntersuchungen nach Abs. 1 werden an jeder Einleitungsstelle qualifizierte Stichproben entnommen. Die qualifizierte Stichprobe ist aus der Mischung von mindestens fünf und höchstens 24 Einzelproben zu ermitteln. Die Stichproben sind im Abstand von nicht weniger als zwei Minuten und nicht mehr als zwölf Stunden zu entnehmen.

- (3) Den Werten nach Absatz 1 liegen folgende Analyseverfahren zugrunde:
1. Absetzbare Stoffe: Massenkonzentration der absetzbaren Stoffe DIN 38 409 Teil 10 (in der jeweils gültigen Fassung);
 2. Chemisch-oxydierbare Stoffe: Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) DIN 38409H41 (in der jeweils gültigen Fassung).

Die Verschmutzungswerte beziehen sich auf Untersuchungen von Abwasser im nach zwei Stunden abgesetzten Zustand.

- (4) Die Einleitungsstelle im Sinne von Abs. 2 ist die Anschlussstelle der Grundstücksentwässerungsanlage oder der letzte Kontrollschacht vor der öffentlichen Abwasseranlage oder der Kontrollschacht des stark verschmutzten Abwasserteilstromes. Sind mehrere zugelassene Einleitungsstellen vorhanden, so hat der Gebührenschuldner der Stadt nachzuweisen, welche Abwassermenge an der betreffenden Einleitungsstelle eingeleitet wird.

§ 41

Entstehung der Gebührenschuld

- (1) Die Schmutzwassergebühr und Niederschlagswassergebühr entstehen mit Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres und werden einjährig erhoben, soweit in dieser Satzung nichts anderes geregelt.
- (2) Schmutzwasser- und Niederschlagswassergebühren werden getrennt für das Kalenderjahr abgerechnet. Wird bei der Ermittlung der Schmutzwassergebühr unterjährig der Benutzungsumfang festgestellt, so ist der kalendarische, jährliche Benutzungsumfang rechnerisch zu ermitteln, indem zunächst der durchschnittlich tägliche Benutzungsumfang nach den Ablesewerten festgestellt wird und sodann die Jahresnutzung vom 1.1. bis 31.12. errechnet wird. Bei den Niederschlagswassergebühren sind unterjährige Veränderungen der versiegelten Flächen bei der Berechnung ab dem Kalenderfolgemonat der Änderung zu berücksichtigen.
- (3) In den Fällen des § 36 Abs. 2 entsteht die Gebührenschuld bei vorübergehender Einleitung mit Beendigung der Einleitung, im Übrigen mit Ablauf des Kalenderjahres.
- (4) In den Fällen des § 36 Abs. 3 entsteht die Gebührenschuld mit der Anlieferung bzw. dem Abtransport des Abwassers/Schlammes.

§ 42

Vorauszahlungen

- (1) Solange die Gebührenschuld noch nicht entstanden ist, sind vom Gebührenschuldner Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen werden mit Bescheid festgesetzt.
- (2) Für die Berechnung der Vorauszahlungen der Schmutzwassergebühr wird die zuletzt festgestellte Jahresabwassermenge zugrunde gelegt; für die Niederschlagswassergebühr die zuletzt festgestellte versiegelte Grundstücksfläche.
- (3) Die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Gebührenschuld für diesen Zeitraum angerechnet.
- (4) In den Fällen des § 36 Abs. 2 und 3 entfällt die Pflicht zur Vorauszahlung.

**§ 43
Fälligkeit**

- (1) Die Benutzungsgebühren sind innerhalb von vierzehn Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.
- (2) Die Fälligkeit der Vorauszahlungen gemäß § 42 Abs. 1 wird durch Bescheid festgesetzt.

**§ 43a
Beauftragung Dritter**

Die Stadt beauftragt die Stadtwerke Sindelfingen GmbH, für die Gebühren, welche gemäß § 40 Abs. 1 i.V.m. § 36 Abs. 1 nach dieser Satzung zu berechnen sind, Abgabenbescheide auszufertigen, zu versenden, bekannt zu geben, Abgaben entgegenzunehmen und abzuführen, Nachweise darüber für die Stadt zu führen sowie die erforderlichen Daten zu verarbeiten und die verarbeiteten Daten der Stadt mitzuteilen (§ 2 Abs. 2 KAG). Im Übrigen werden die Gebühren von der Stadt erhoben.

VI. Anzeigepflichten, Haftung, Ordnungswidrigkeiten)**§ 44
Anzeigepflicht**

- (1) Binnen eines Monats sind der Stadt
 - a) der Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücks
 - b) die Inbetriebnahme von Kleinkläranlagen oder geschlossenen Grubenanzuzeigen. Anzeigepflichtig ist der Grundstückseigentümer bzw. der Veräußerer oder Erwerber eines Grundstücks.

Entsprechendes gilt beim Erbbaurecht oder einem sonstigen dinglichen Nutzungsrecht.
- (2) Bestehende Kleinkläranlagen oder geschlossene Gruben sind der Stadt vom Grundstückseigentümer innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Satzung anzuzeigen.
- (3) Binnen eines Monats nach Ablauf des Veranlagungszeitraumes hat der Gebührenschuldner der Stadt anzuzeigen
 - a) die Menge des Wasserverbrauchs aus der nichtöffentlichen Wasserversorgungsanlage;
 - b) das auf dem Grundstück gesammelte und als Brauchwasser genutzte Niederschlagswasser (§ 38 Abs. 1 Nr. 3);
 - c) die Menge der Einleitungen aufgrund besonderer Genehmigung (§ 8 Abs. 3).

-
- (4) Unverzüglich haben der Grundstückseigentümer und die sonst zur Nutzung ihres Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen der Stadt mitzuteilen:
- a) Änderungen der Beschaffenheit, der Menge und des zeitlichen Anfalls des Abwassers;
 - b) wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen oder damit zu rechnen ist.
- (5) Wird bei der zentralen Abwasserbeseitigung eine Grundstücksentwässerungsanlage, auch nur vorübergehend, außer Betrieb gesetzt, hat der Grundstückseigentümer diese Absicht so frühzeitig mitzuteilen, dass der Grundstücksanschluss rechtzeitig verschlossen oder beseitigt werden kann.
- (6) Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet im Falle des Absatzes 1 der bisherige Gebührensschuldner für die Benutzungsgebühren, die auf den Zeitpunkt bis zum Eingang der Anzeige bei der Stadt entfallen.

§ 45 Haftung der Stadt

- (1) Werden die öffentlichen Abwasseranlagen durch Betriebsstörungen vorübergehend ganz oder teilweise außer Betrieb gesetzt oder treten Mängel oder Schäden auf, die durch Rückstau infolge von Naturereignissen wie Hochwasser, Starkregen oder Schneeschmelze oder durch Hemmungen im Abwasserablauf verursacht worden sind, so erwächst daraus kein Anspruch auf Schadenersatz. Ein Anspruch auf Ermäßigung oder auf Erlass von Beiträgen oder Gebühren entsteht in keinem Fall.
- (2) Die Verpflichtung des Grundstückseigentümers zur Sicherung gegen Rückstau (§ 19) bleibt unberührt.
- (3) Unbeschadet des § 2 Haftpflichtgesetz haftet die Stadt nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

§ 46 Haftung der Grundstückseigentümer

Die Grundstückseigentümer und die Benutzer haften für schuldhaft verursachte Schäden, die infolge einer unsachgemäßen Benutzung oder infolge eines mangelhaften Zustands der Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen. Sie haben die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Grundstücksentwässerungsanlagen zurück, so haften deren Eigentümer oder Benutzer als Gesamtschuldner. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage abgeleitet werden.

§ 47 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 Abs. 1 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 3 Abs. 1 das Abwasser nicht der Gemeinde überlässt;

2. entgegen § 6 Absätze 1, 2 oder 4 von der Einleitung ausgeschlossene Abwässer oder Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen einleitet oder die vorgeschriebenen Höchstwerte für einleitbares Wasser überschreitet;
 3. entgegen § 8 Abs. 1 Abwasser ohne Vorbehandlung oder Speicherung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet;
 4. entgegen § 8 Abs. 2 fäkalienhaltiges Abwasser ohne ausreichende Vorbehandlung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet, die nicht an die öffentliche Kläranlage angeschlossen sind;
 5. entgegen § 8 Abs. 3 sonstiges Wasser oder Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, ohne besondere Genehmigung der Gemeinde in öffentliche Abwasseranlagen einleitet;
 6. entgegen § 12 Abs. 1 Grundstücksanschlüsse nicht ausschließlich von der Stadt herstellen, unterhalten, erneuern, ändern, abtrennen oder beseitigen läßt;
 7. entgegen § 14 Abs. 1 ohne schriftliche Genehmigung der Stadt eine Grundstücksentwässerungsanlage herstellt, anschließt oder ändert oder eine öffentliche Abwasseranlage benutzt oder die Benutzung ändert;
 8. die Grundstücksentwässerungsanlage nicht nach den Vorschriften des § 15 und 16 Absätze 1 und 3 herstellt oder betreibt;
 9. entgegen § 17 Abs. 1 die notwendige Entleerung und Reinigung der Abscheider nicht rechtzeitig vornimmt;
 10. entgegen § 17 Abs. 3 Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergleichen oder Handtuchspender mit Spülvorrichtungen an seine Grundstücksentwässerungsanlage anschließt;
 11. entgegen § 18 Abs. 1 und 3 den Nachweis über die ordnungsgemäße Wartung seiner geschlossenen Grube bzw. Kleinkläranlage sowie der Anzeigepflicht für die Leerung gegenüber der Stadt Sindelfingen nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt;
 12. entgegen § 20 Abs. 1 die Grundstücksentwässerungsanlage vor der Abnahme in Betrieb nimmt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Anzeigepflichten nach § 44 Absätze 1 bis 3 nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

§ 48 Inkrafttreten

Hinweis:

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.